

## Inhalt

15. 1. 2008	Verordnung über die Veränderungssperre 12-18B/44 im Bezirk Reinickendorf von Berlin, Ortsteil Tegel . . . .	18
29. 1. 2008	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-42B/12 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Tiergarten . . . . .	18
19. 2. 2008	Verordnung zur Änderung der Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung . . . . . 2030-2-45; 2030-2-45-a	19
29. 1. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) . . . . . 221-8-a	20

## Verordnung

### über die Veränderungssperre 12-18B/44 im Bezirk Reinickendorf von Berlin, Ortsteil Tegel

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Für das Grundstück Ernststraße 7 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, für welches das Bezirksamt die Aufstellung des Bebauungsplanes 12-18B beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

#### § 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme während der Dienststunden beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen und Sport, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen.

#### § 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2008

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Peter Senftleben

Stellv.  
Bezirksbürgermeister

Frank Balzer

Bezirksstadtrat  
für Bauwesen und Sport

## Verordnung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-42B/12 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Tiergarten

Vom 29. Januar 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Die durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl. S. 118) erlassene Veränderungssperre 1-42B/12 wird um ein Jahr bis zum 12. April 2009 verlängert.

#### § 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich

gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2008

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

## **Verordnung zur Änderung der Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung**

Vom 19. Februar 2008

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Laufbahngesetzes vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

### Artikel I

#### Änderung der Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung

Die Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2007 (GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird Buchstabe f gestrichen.
  - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei dem in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amt braucht das in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d genannte Amt nicht durchlaufen zu werden.“
2. § 17 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme des in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amtes darf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Amt oder ein höheres Amt erst dann verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren abgeleistet worden ist.“
3. § 24 wird aufgehoben.

### Artikel II

#### Laufbahnrechtliche Zuordnung der Direktorin des Landeskriminalamtes bzw. des Direktors des Landeskriminalamtes

Die laufbahnrechtliche Zuordnung des Amtes der Direktorin des Landeskriminalamtes bzw. des Direktors des Landeskriminalamtes wird von der für den Polizeivollzugsdienst zuständigen obersten Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Sie befindet über den Erwerb der Laufbahnbefähigung. Bei der Ernennung zur Direktorin des Landeskriminalamtes bzw. zum Direktor des Landeskriminalamtes dürfen die vor diesem Amt liegenden Ämter des höheren Dienstes übersprungen werden. Bei dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Direktor des Landeskriminalamtes verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung des Amtes, es sei denn, ein Laufbahnwechsel entspricht seinen Interessen.

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender  
Bürgermeister

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Senator  
für Inneres und Sport

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung**  
**des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**  
**(DIBt-Änderungsabkommen)**

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) vom 13. Mai 2006 (GVBl. S. 438) wird bekannt gegeben, dass das DIBt-Änderungsabkommen nach seiner Nummer 2 am 1. Februar 2008 in Kraft tritt.

Berlin, den 29. Januar 2008

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer